

STADT BAD LIEBENZELL

LANDKREIS CALW

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG
(§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell am 13.12.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Benutzungsordnung für die städtischen Turnhallen

Die Benutzungsordnung für die städtischen Turnhallen in der Fassung vom 01.10.1977 wird wie folgt geändert:

In der Anlage für Gebührenregelung wird folgender Satz eingefügt:

„3. Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, fällt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe an.“

Artikel 2

Änderung der Entgeltordnung für die städtischen Hallen und Dorfsäle

Die Entgeltordnung für die städtischen Hallen und Dorfsäle in der Fassung vom 01.04.2011 wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, fällt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe an.“

Artikel 3

Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Monakamer Hütte und Reute-Hütte

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Monakamer Hütte und Reute-Hütte in der Fassung vom 25.01.1994 wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, fällt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe an.“

Artikel 4

Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindebackhaus Möttlingen (Backhausordnung)

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindebackhaus Möttlingen (Backhausordnung) in der Fassung vom 17.09.1991 wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, fällt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe an.“

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

Bad Liebenzell, 14.12.2022

Roberto Chiari
Bürgermeister